

# Visionssuche und Naturrituale e.V.

Emplstr. 20, 81829 München



## Zuwendungs- und Spendenbescheinigung

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Eurem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder Eurer Buchungsbestätigung (Kontoauszug) beim Finanzamt eingereicht werden.

Der Verein Visionssuche und Naturrituale e.V. möchte Eure Mitgliedsbeiträge und Spenden effektiv und so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden. Aus diesem Grund wollen wir möglichst Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen erst ab einem Betrag von mehr als 200 Euro versenden. Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Eurem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen können.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg (siehe Seite 2) mit den erforderlichen Aufdrucken - steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag - vorzulegen.

Spenden über 200 Euro müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Der Verein ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit, somit können die Spenden und Mitgliedsbeiträge von der Steuer abgesetzt werden.

Vielen Dank für Eure Mithilfe und Euer Verständnis.

Euer  
Vorstand

# Visionssuche und Naturrituale e.V.

Emplstr. 20, 81829 München



## Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendungen an den Verein Visionssuche und Naturrituale e.V.

(gilt bis 200 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/Kontoauszügen)

Für den Verein Visionssuche und Naturrituale e.V. wurde die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO vom Finanzamt München unter der Steuernummer 143/224/31121 mit Bescheid vom 26.09.2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 der Abgabenordnung verwendet werden. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung „satzungsgemäßer Zwecke“ (Förderung der Bildung und der Jugendhilfe) verwendet wird.

Laut Gesetz (§ 50 Abs. 2 EStDV) genügt bei einer Zuwendung bis zu 200 € der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (Kontoauszug) zusammen mit dieser Bestätigung als Zuwendungsnachweis. Bitte beachten Sie, dass bei der Überweisung/ dem Einzahlungsbeleg zwingend im Verwendungszweck stehen muss, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Legen Sie diese Bestätigung zusammen mit dem Zahlungsnachweis Ihrer Steuererklärung bei.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).